

Besondere Bedingung Nr. 4269 Gewinnbeteiligung

1. Wird nach Ablauf dreier aufeinander folgender Versicherungsjahre festgestellt, dass für diesen Zeitraum die Schadenzahlungen (auch Zinsen und Kosten) sowie die Rückstellungen für noch nicht abgerechnete Schäden niedriger sind als [KLPROZ1]% der für den gleichen Zeitraum erhobenen Prämie (ohne Versicherungssteuer), so erfolgt die endgültige Prämienabrechnung dergestalt, dass der Versicherungsnehmer an dem sich ergebenden Unterschied zwischen der Summe der Schadenzahlungen einschließlich Rückstellungen und [KLPROZ2]% der Prämie mit [KLPROZ3]% beteiligt wird. Diese Abrechnung wird jedes 3. Jahr angestellt.

Bei Kündigung des Vertrages erlischt das Recht des Versicherungsnehmers auf diese Abrechnung.

2. Ergibt sich bei der ersten oder den folgenden Abrechnungen, dass die bezahlten Schäden (auch Zinsen und Kosten) einschließlich der Rückstellungen für noch nicht abgerechnete Schäden [KLPROZ4]% der für den Abrechnungszeitraum erhobenen Prämie überschreitet, so wird der so ermittelte Betrag auf das darauffolgende Jahr bzw. die darauffolgenden Jahre vorgetragen.